



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

DEKANAT DER FAKULTÄT FÜR
CHEMIE UND PHARMAZIE



Hygienerahmenkonzept für schriftliche Prüfungen in Präsenzform an der Fakultät 18 (Anhang C)

Nachfolgende Regelungen basieren auf den *Regelungen zum Infektionsschutz für theoretische Präsenzveranstaltungen* der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Nachhaltigkeit (Stand 14.10.2020). Sie wurden entsprechend den Anforderungen der Fakultät 18 ergänzt und beziehen sich ausschließlich auf schriftliche Prüfungen in Präsenzform.

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen gelten während der Corona-Pandemie für alle schriftlichen Präsenzprüfungen, die in Gebäuden der LMU am Campus Großhadern durchgeführt werden.

2. Verantwortlichkeiten, Befugnisse

Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter sind für die Umsetzung und Einhaltung der nachfolgenden Regelungen verantwortlich und haben das dafür notwendige Personal bereitzustellen. Sie haben in den Veranstaltungsräumen für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregulungen, die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktpersonennachverfolgung das Hausrecht.

Alle Teilnehmenden von schriftlichen Prüfungen sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.

3. Kontaktdatenerfassung

Für alle Prüfungsveranstaltungen ist das zentrale Kontaktpersonenerfassungssystem zu nutzen. Dazu wird der an den zugelassenen Sitzplätzen befindliche QR-Code mit Smartphone gescannt. Die Anwesenheits- und Kontaktinformationen werden unabhängig von Campus- oder Lernmanagementsystemen gespeichert, um keine Verknüpfung dieser Daten im Sinne einer Anwesenheitskontrolle zu ermöglichen, und nach vier Wochen automatisch gelöscht.

Die Mitwirkung bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an den schriftlichen Präsenzprüfungen.

4. Abstandsgebot

Ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 m ist einzuhalten. Dieses Abstandsgebot gilt jederzeit in und außerhalb der Veranstaltungsräume.

5. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Ohne Mund-Nasen-Bedeckung ist das Betreten der Campus-Gebäude nicht erlaubt.

Es besteht eine permanente Maskenpflicht in allen Gebäuden und Räumen der Fakultät.

6. Sonstige persönliche Hygienemaßnahmen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Jederzeitiges Einhalten des Mindestabstands zu anderen Personen (vgl. Ziff. 4);
- Einhaltung der Maskenpflicht in LMU-Gebäuden (vgl. Ziff. 5);
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife;
- Kein Händeschütteln oder Umarmen zur Begrüßung;
- Husten oder Niesen in die Armbeuge; Verwenden von Einmaltaschentüchern;
- Kein Berühren des Gesichts mit ungewaschenen Händen.

Die LMU stellt sicher, dass ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen besteht. Kann dies nicht gewährleistet werden, sind Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

7. Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume und Aufenthalt auf dem Gelände der LMU

Der Aufenthalt in den Gebäuden und auf dem Gelände der LMU ist auf die für den Präsenzprüfungsbetrieb notwendige Dauer zu beschränken.

Während des Aufenthalts in den Gebäuden bzw. auf dem Gelände der LMU sind Gruppenbildungen nicht gestattet. Die Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten. Das Veranstaltungspersonal achtet auf die Einhaltung der Abstandsregeln beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume. Das Sicherheitspersonal achtet auf dem Campusgelände auf die Einhaltung der Abstandsregeln und des Verbotes von Gruppenbildungen.

Der Einlass erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung und ist vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin so zu organisieren, dass sich vor den Veranstaltungsräumen keine Warteschlangen bilden und der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird. Falls erforderlich, sind den Teilnehmenden unterschiedliche Eingänge zuzuweisen oder der Einlass zeitversetzt zu organisieren. Werden entsprechende Maßnahmen getroffen, sind diese Regelungen entsprechend zu ergänzen. Ggf. ist ein Raum- und/oder Gebäudeplan zur Verdeutlichung der Maßnahmen als Anlage beizufügen.

Die Zugangstüren zu den Veranstaltungsräumen sollen bei Einlass geöffnet sein. Selbstschließende Türen dürfen jedoch nicht aufgekeilt werden.

Im Wartebereich vor den Veranstaltungsräumen werden, falls erforderlich, von der zuständigen Hausverwaltung Abstandsmarkierungen angebracht.

Die Veranstaltungsräume werden so besetzt, dass zwischen den Sitzplätzen in alle Richtungen ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Die Plätze, die eingenommen werden dürfen, sind gekennzeichnet. Das Veranstaltungspersonal achtet darauf, dass nur diese genutzt werden, und weist ggf. den Teilnehmenden die Plätze zu.

Bei Veranstaltungen, die parallel in mehreren Räumen stattfinden, werden die Teilnehmenden für die Dauer der Veranstaltungen in feste Gruppen eingeteilt.

In Hörsälen werden die Plätze möglichst reihenweise aufgefüllt, so dass keine Personenkontakte entstehen. Dabei werden die Plätze, die sich am weitesten vom Eingang befinden, zuerst belegt, und die Plätze, die sich dem Eingang am nächsten befinden, zuletzt.

Am Ende der Veranstaltung verlassen die Teilnehmenden in umgekehrter Reihenfolge den Raum. Die Zugangs- und Auslasswege in den Veranstaltungsräumen werden, falls erforderlich, durch die Hausverwaltungen markiert.

8. Lüften

In Räumen mit technischer Be- und Entlüftung ist eine zusätzliche Fensterlüftung nicht erforderlich. Dies gilt für alle Hörsäle und den Leipelt-Seminarraum auf dem Campus Großhadern. Zwischen dem Ende einer Prüfung und dem Einlass für die nächste Prüfung im gleichen Veranstaltungsraum ist ein zeitlicher Abstand von mindestens 60 Minuten einzuhalten.

9. Reinigung

Die Veranstaltungsräume einschließlich der Türklinken und anderer Handkontaktflächen werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich, gereinigt. Finden in einem Veranstaltungsraum mehrere Prüfungen an einem Tag statt, werden die Handkontaktflächen der Arbeitsplätze nach jeder Prüfung gereinigt. Die Organisation erfolgt durch die zuständige Hausverwaltung.

10. Erkrankte Personen und Verdachtsfälle

Von der Teilnahme an schriftlichen Präsenzprüfungen sind Personen ausgeschlossen, die

1. in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten (Kontaktpersonen der Kat. I), sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt;
2. Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen;
3. die gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind, sich für 10 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben.

Ausgenommen sind im Fall von Nr. 2 Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der direkt verantwortlichen Person oder Stelle (Unterrichtsleitung bzw. Vorgesetzten) vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Universität vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sogenannter „Antikörpertest“ bzw. ein Schnelltest (Antigentest) nicht ausreichend ist.

11. Risikogruppen

Angehörigen von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Die Maßnahmen sollten mit dem behandelnden Arzt abgestimmt sein. Die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst und Gesundheitsmanagement kann bei Bedarf beratend konsultiert werden.

12. Erste-Hilfe-Leistung

Ein ausgebildeter Ersthelfer bzw. eine ausgebildete Ersthelferin soll anwesend oder telefonisch erreichbar und bei Bedarf kurzfristig verfügbar sein. Bei der Erste-Hilfe-Leistung ist eine Atemschutzmaske (FFP2, ohne Ausatemventil) zu tragen. Ist keine Atemschutzmaske verfügbar, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, nach Möglichkeit auch von der zu betreuenden Person.

Bei der Wundversorgung sind Einweghandschuhe zu tragen.

Bei Herz-Lungen-Wiederbelebnungsmaßnahmen steht es im Ermessen der Erste-Hilfe-Leistenden, auf eine Beatmung zu verzichten. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes sind eine Herzdruckmassage und Defibrillation durchzuführen. Die Liste der Standorte der Defibrillatoren an der LMU ist im Serviceportal, Stichwort: Defibrillator, abrufbar.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sind die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.

13. Information der Teilnehmenden per E-Mail vor der Veranstaltung

Den Teilnehmenden sind diese Regelungen rechtzeitig (nach Möglichkeit eine Woche) vor der Veranstaltung zuzusenden.

14. Unterweisung der Teilnehmenden zu Beginn der Veranstaltung

Die Teilnehmenden sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. der Lehrveranstaltungsleiterin oder einer beauftragten Person zu Beginn der schriftlichen Prüfung über die Inhalte der Ziff. 3 bis 7 sowie Ziff. 10 zu unterweisen. Die durchgeführte Unterweisung ist zu dokumentieren; eine Unterschrift der Teilnehmenden ist nicht erforderlich.

15. Konzeptfortschreibung, fachliche Unterstützung bei der Umsetzung

Diese Regelungen werden laufend an die geltenden Infektionsschutzregelungen angepasst.

16. Leitfaden für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen in Präsenzform an der Fakultät für Chemie und Pharmazie

Die Prüfungsräume und -zeiten werden von der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator zugewiesen.

1. Für jeden Prüfungsraum werden von der Lehrveranstaltungsleitung eine verantwortliche Aufsichtsperson sowie eine weitere Aufsichtsperson (Baeyer-, Butenandt-, Wieland-, Willstätter- und Lynen-Hörsaal sowie Römer-Forum [K00.015] und Leipelt-Seminarraum) bzw. zwei weitere Aufsichtspersonen (Liebig- und Buchner-Hörsaal) bestimmt und bzgl. der Hygienevorschriften eingewiesen.
2. Bei Prüfungen, die parallel in mehreren Prüfungsräumen stattfinden wird eine Aufteilung der Studierenden auf die Prüfungsräume, nach Alphabet festgelegt.
3. Der Prüfungsbeginn ist bei mehreren Prüfungsräumen zeitversetzt: 15 Minuten bzw. 20-30 Minuten bei mehr als 20 Personen im Prüfungsraum. Den Studierenden werden die Zuteilung zu den Prüfungsräumen, die jeweiligen Einlasszeiten sowie die Hygieneregeln rechtzeitig vor dem Prüfungstermin von der Lehrveranstaltungsleitung oder der Studiengangskoordination mitgeteilt (durch Email oder über Moodle).
4. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen und die weiteren Aufsichtspersonen finden sich mindestens 15 min vor Beginn der jeweiligen Einlasszeiten bei den Prüfungsräumen ein.
5. Die Studierenden im Wartebereich vor dem jeweiligen Prüfungsraum müssen auf die Markierungen und den Mindestabstand von 1,5 m achten. Es besteht Maskenpflicht.
6. Die Identität der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wird vor jedem Prüfungsraum von der verantwortlichen Aufsichtsperson überprüft. Wer nicht auf der Anmelde-liste für die Prüfung steht, wird nicht eingelassen.
7. An Einlasstischen liegt für jeden Prüfungsraum eine Liste mit den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern bereit. Die Studierenden bestätigen durch Unterschrift, dass bei ihnen keine Covid-19-Erkrankung oder grippeähnliche Symptome vorliegen und sie nicht zu einer Quarantäne-/Kontaktgruppe gehören. Die Teilnehmendenlisten werden, falls sie nicht für andere Zwecke länger aufbewahrt werden müssen, nach vier Wochen vernichtet.
8. Die Studierenden werden einzeln in die Prüfungsräume eingelassen. Die Aufsichtspersonen in den Prüfungsräumen weisen den Studierenden ihre Plätze zu. Bei einer nichtmaximalen Besetzung des Prüfungsraumes ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung im Raum zu

achten. Die Reihen werden von unten nach oben aufgefüllt.

9. Die Aufsichtspersonen weisen die Studierenden an, den am jeweiligen Sitzplatz befindlichen QR-Code zu scannen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, ist ein Formular zur händischen Datenerfassung auszufüllen (Service-Portal der LMU).
10. Wenn alle Studierenden ihre Plätze eingenommen haben, erfolgt durch die verantwortliche Aufsichtsperson nochmals eine Einweisung in die Hygieneregeln und weitere organisatorische Regelungen (Verlassen des Prüfungsraumes etc.).
11. Anschließend erfolgt die schriftliche Prüfung.
12. Nach Beendigung der Prüfung verlassen die Studierenden auf Anweisung der Aufsichtspersonen einzeln den Prüfungsraum. Die Reihen werden in Hörsälen von oben nach unten und in Seminarräumen von vorne nach hinten geleert. Die Prüfungsbögen werden von den Studierenden am Einlasstisch bei der verantwortlichen Aufsichtsperson einzeln abgegeben.
13. Die Studierenden sind angehalten, das Campusgelände zügig zu verlassen. Gruppenbildungen sind durch die Sicherheitskräfte auf dem Campusgelände zu unterbinden.